

§ 21 WHEG-VO Beurteilung der Abschlussprüfung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungengesetz-Verordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.11.2025

(1) Im Rahmen der Abschlussprüfung ist zu beurteilen, ob die Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer die für die fachgerechte Ausübung der entsprechenden Spezialaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(2) Die Abschlussprüfung ist mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ zu beurteilen.

(3) Die Abschlussprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn keine der drei Teilprüfungen mit „Nicht bestanden“ zu beurteilen ist und die einfache Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission nach nicht öffentlicher Beratung die Prüfung mit „Bestanden“ beurteilt.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at